



30.01.2009

Regelleistungsvolumina und Honorarentwicklung – Ausgleich von Honorarverlusten und Fallwertsteigerung wegen Praxisbesonderheiten

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach Mitteilung der Regelleistungsvolumina für das Quartal I/2009 im Dezember 2008 haben die meisten von Ihnen gegen den Bescheid der KV Berlin fristwährend Widerspruch eingelegt. Zur Höhe des den Bescheiden zugrunde liegenden Durchschnittsfallwerts können wir Ihnen mitteilen, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Zeit prüft, ob der von der KV Berlin ermittelte Wert rechnerisch korrekt ist. Wenn das Ergebnis dieser Nachprüfung vorliegt, werden wir Sie darüber sofort informieren. Bitte beachten Sie, dass Sie voraussichtlich bis Ende Februar Ihr Regelleistungsvolumen für das Quartal II/2009 mitgeteilt bekommen. Auch dagegen sollten Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids fristwährend Widerspruch einlegen.

Wir sind in den letzten Tagen wiederholt darauf angesprochen worden, ob es Möglichkeiten zur Erhöhung des arztindividuellen Fallwerts wegen Praxisbesonderheiten und zur Gewährung von Ausgleichszahlungen bei überproportionalen Honorarverlusten gibt. Wir haben diese Fragen von den Anwälten der Sozietät Dr. Rehborn prüfen lassen und teilen Ihnen Folgendes mit:

1. Fallwertzuschläge wegen Praxisbesonderheiten

Der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses enthält Regelungen zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten bei der Höhe des arztindividuellen Fallwerts. Danach ergeben sich Praxisbesonderheiten aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung Ihrer Praxis. Zusätzlich müssen die Praxisbesonderheiten dazu führen, dass der durchschnittliche Arztgruppenfallwert um mindestens 30 % überschritten wird. Diese aus dem August 2008 stammende 30 %-Grenze ist vom Erweiterten Bewertungsausschuss mittlerweile gelockert worden. Die KVen und Krankenkassen können jetzt einvernehmlich festlegen, dass Praxisbesonderheiten bereits dann beim Fallwert berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung geringer ausfällt.

Während Honorarverteilungsverträge in anderen KV-Bezirken beim Vorliegen von Praxisbesonderheiten ausdrücklich die Möglichkeit der Gewährung von Zuschlägen vorsehen, fehlt in Berlin eine Umsetzung dieser Regelung. Da jedoch die Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses auch nach dem Berliner Honorarverteilungsvertrag (HVV) zu beachten sind, können derartige Anträge bei der KV Berlin gestellt werden.

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschlags auf Ihren Fallwert ist bereits jetzt zulässig und äußerst ratsam, wenn bei Ihnen Praxisbesonderheiten vorliegen. Sie sollten nicht den Honorarbescheid für das Quartal I/2009 abwarten. In welcher Höhe die KV Berlin Fallwertzuschläge gewährt, ist zurzeit allerdings noch unklar.

Praxisbesonderheiten können sich beispielsweise aus der Betreuung einer besonderen Patientenklintel oder besonderen Behandlungskonzepten ergeben. Den Nachweis über Praxisbesonderheiten können Sie etwa durch die Anzahl bestimmter von Ihnen erbrachten Leistungen im Vergleich zum Fachgruppendurchschnitt führen. Auch ein Hinweis auf eventuell anerkannte Praxisbesonderheiten im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren ist sinnvoll. Alternativ kann der Zusammenhang zwischen einem besonderen Patientenklintel und der erhöhten Leistungshäufigkeit im Regelleistungsvolumen medizinisch begründet werden.

Die Praxisbesonderheiten müssen zu einer Überschreitung des durchschnittlichen Fallwerts der Arztgruppe führen. Hierzu muss Ihr individueller Fallwert aus dem jeweiligen Vorjahresquartal mit dem im RLV-Bescheid enthaltenen Durchschnittsfallwert für Allgemeinmediziner verglichen werden. Für diesen Vergleich sind aus dem Vorjahresquartal I/2008 die Leistungen entscheidend, die jetzt dem Regelleistungsvolumen zugeordnet und nicht völlig frei sind. Die für Allgemeinmediziner relevanten Leistungen, die nicht dem Regelleistungsvolumen unterliegen und keinen Beschränkungen unterworfen sind, entnehmen Sie bitte der als *Anlage* beiliegenden Aufstellung.

Daher muss Ihr Honorarbescheid aus dem Vorjahresquartal bereinigt werden, um die Fallwerte miteinander vergleichen zu können. Anders als andere Kassenärztliche Vereinigungen hat die KV Berlin bislang kein Umrechnungsprogramm auf ihrer Homepage veröffentlicht. Falls bei Ihnen Praxisbesonderheiten bestehen, die möglicherweise zu einer Fallwertsteigerung führen, können Sie dennoch schon jetzt bei der KV Berlin einen Antrag stellen. Die KV Berlin ist – wenn Praxisbesonderheiten bestehen – von Amts wegen dazu verpflichtet, Ihren Honorarbescheid des Vorjahresquartals umzurechnen, um die Fallwerte miteinander vergleichen zu können.

Ein Erhöhungsantrag sollte u. E. auch dann gestellt werden, wenn Sie von einer auf Praxisbesonderheiten zurückzuführenden Fallwertsteigerung ausgehen, die aber voraussichtlich nicht um 30 % über dem Durchschnittsfallwert liegt. Angesichts der gerade geschaffenen Möglichkeit, diesen Grenzwert regional abzusenken, ist es nicht ausgeschlossen, dass Zuschläge auf den individuellen Fallwert zukünftig auch dann gewährt werden, wenn eine geringere Überschreitung vorliegt. Falls in Berlin eine solche regionale Vereinbarung getroffen wird, werden wir Sie darüber unverzüglich unterrichten.

2. Möglichkeit zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten

Der Berliner HVV enthält ebenso wenig eine ausdrückliche Regelung zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten. Allerdings sind auch nach dem HVV die bundeseinheitlichen Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses zum neuen Vergütungssystem einzuhalten.

Diese Vorgaben enthalten eine Regelung zum Ausgleich von Honorarverlusten. Danach *kann* die KV einvernehmlich mit den Krankenkassen befristete Ausgleichszahlungen an die einzelnen Arztpraxen leisten, wenn sich das (GKV-Gesamt-)Honorar um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal verringert. Der Honorarausgleich setzt außerdem voraus, dass die Honorarminderung auf die Umstellung der Mengensteuerung auf die neue RLV-Systematik oder darauf zurückzuführen ist, dass bisherige Regelungen zu extrabudgetären Leistungen und Kostenerstattungen nicht fortgeführt worden sind.

Den 15 %-Grenzwert hat der Erweiterte Bewertungsausschuss (wie die 30 %-Regelung bei Praxisbesonderheiten) mittlerweile gelockert. Danach können die Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen einvernehmlich andere Grenzwerte festsetzen, wenn die Honorarverluste nicht durch von der Praxis zu verantwortende Gründe entstanden und durch die Umstellung der Mengensteuerung auf das neue Vergütungssystem begründet sind.

Wie bereits erwähnt, enthält der HVV bislang keine Bestimmung zur Umsetzung dieser bundeseinheitlichen Vorgaben. Es ist nach gegenwärtigem Stand auch nicht zu erwarten, dass die KV Berlin und die Kassen hierzu Regelungen treffen werden, bevor nicht die Höhe der Honorarrückgänge feststeht. Angesichts der in der Regelung des Erweiterten Bewertungsausschusses enthaltenen „Kann“-Formulierung ist nicht einmal auszuschließen, dass sich die KV Berlin und die Krankenkassen auch bei einem Honorarrückgang nicht zum Erlass entsprechender Regelungen verpflichtet sehen.

Nach unserer Auffassung spricht allerdings einiges dafür, dass die KV Berlin und die Krankenkassen dazu verpflichtet sind, überproportionale Honorarrückgänge auch dann auszugleichen, wenn eine ausdrückliche Regelung im HVV fehlt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Honorarverluste auf den Umstieg auf das RLV-Vergütungssystem oder darauf zurückzuführen sind, dass Regelungen zu extrabudgetären Leistungen und Kostenerstattungen nicht fortgeführt worden sind. Wegen der gerade geschaffenen Möglichkeit, von der 15 %-Grenze abzuweichen, ist ein Antrag möglicherweise auch dann sinnvoll, wenn die Honorarminderung geringer ausfällt. Sollten in Berlin derartige Regelungen getroffen werden, werden wir Sie darüber informieren.

Einen Antrag auf Ausgleich von Honorarverlusten für das Quartal I/2009 müssen Sie spätestens innerhalb der einmonatigen Widerspruchsfrist nach Erhalt des Honorarbescheids für das Quartal I/2009 stellen. Die KV Berlin geht davon aus, dass Anträge zum Ausgleich von Honorarverlusten vor Erhalt des jeweiligen Honorarbescheids nicht gestellt werden können. Es ist zweifelhaft, ob diese Auffassung zutrifft. In jedem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass die KV Berlin über einen solchen Antrag erst dann entscheiden wird, wenn der Honorarbescheid für das Quartal I/2009 vorliegt. Es ist daher nicht notwendig, bereits jetzt einen Antrag zu stellen.

3. Nächste Schritte

Wegen der die gegenwärtig noch bestehenden Unklarheiten und dem möglichen Änderungen der Ausgleichsregelungen schlagen wir Ihnen folgendes Vorgehen vor:

- Zunächst sollten Sie prüfen, ob bei Ihnen Praxisbesonderheiten vorliegen. Sollte dies der Fall sein und Sie von einer nicht unerheblichen Fallwertüberschreitung ausgehen, empfehlen wir Ihnen, bei der KV Berlin einen Antrag auf Gewährung eines Fallwertzuschlags zu stellen. Das Vorliegen von Praxisbesonderheiten müssen Sie gegenüber der KV begründen.
- Nach Mitteilung des Regelleistungsvolumens für das Quartal II/2009 müssen Sie dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, um Ihre Rechte zu wahren. Der Widerspruch muss zunächst nicht begründet werden.
- Wenn Sie den Honorarbescheid für das Quartal I/2009 erhalten haben und im Vergleich zum Vorjahresquartal ein erheblicher systembedingter Honorarrückgang vorliegt, können Sie einen Antrag auf Ausgleich der überproportionalen Honorarverluste stellen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen



Dr. Hans-Peter Hoffert
Stellv. Vorsitzender



Stephan Bernhardt
Schriftführer

Leistungen, die nicht dem Regelleistungsvolumen unterliegen:

- Präventionsleistungen
- Gesundheitsuntersuchungen
- Leistungen im Rahmen von Disease-Management-Programmen
- hausarztzentrierte Versorgung
- Substitutionsbehandlung
- Hautkrebsscreening
- Kostenpauschalen des Kapitels 40
- psychotherapeutische Leistungen
- ambulante Operationen (Kapitel 31 EBM) und die EBM-Nrn. 13421 bis 13431, 04514, 04515, 04518, 04520
- besondere Inanspruchnahme (EBM-Nrn. 01100 bis 01102)
- Leistungen im organisierten Notfalldienst
- dringende Besuche (EBM-Nrn. 01411, 01412, 01415)
- Akupunktur des EBM-Abschnitts 30.7.3
- Leistungen des Abschnitts 30.7.1 zur Versorgung chronisch schmerztherapeutischer Patienten durch nicht ausschließlich schmerztherapeutisch tätige Ärzte
- Labor-Untersuchungen des Kapitels 32
- Laborkosten und Laborwirtschaftlichkeitsbonus (EBM-Nr. 32001)
- Auswertung Langzeit-EKG als Auftragsleistung (03241 und 04241)
- regionale Vereinbarungen und Sonderverträge wie die Onkologievereinbarung und die Sozialpsychiatrievereinbarung.
- Leistungen der Empfängnisregelung, Sterilisation und im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen der EBM-Abschnitte 1.7.5 bis 1.7.7
- Laborkonsiliarpauschale und Laborgrundpauschale (12210 und 12225)

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Mitglied in den BDA Berufsverband der Allgemeinärzte in Berlin und Brandenburg – Hausärzteverband e.V. zu einem Beitrag von Euro 240, - jährlich, außerordentliche Mitglieder ohne Praxis/ fördernde Mitglieder zahlen Euro 120, - jährlich und Weiterbildungsärzte/ arbeitslose Ärzte zahlen Euro 60,- jährlich.

.....
(Name)

(Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

(E-Mail Adresse)

.....
(Telefon)

(Fax)

.....
(Anschrift: Straße / PLZ / Ort)

.....
(Arzt/Nummer)

Datum, Unterschrift